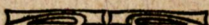


Wiederherstellung des Königreiches Halnytſch=Wołodnymr.

Galizien und das ukrainische Problem
in Österreich.

Von
Dr. jur. Michael Lozynskyj.



Preis R 1.50.

Lemberg.
Jänner 1918.
Druck von „Dilo“, Lemberg, Ringplatz Nr. 10.

151988

ЛНБ ім. В. Стефаника



00219617 (Q)

2006
19

Wiederherstellung des Königreiches Halutzsch = Wolodymyr.

Galizien und das ukrainische Problem in Österreich.

Von

Dr. jur. Michael Lozynskyj.



Lemberg.

Jänner 1918.

451988

151988

9 + 323.1] (с 47-74) "1914:18"

3012



I.

Einleitung.

Infolge kriegspolitischer Entwicklung ist Galizien zu einem jener vielumstrittenen Gebiete geworden, welche Gegenstand der Erörterungen über Neugestaltung nach dem Kriege bilden. Die Frage, was mit Galizien nach dem Kriege werden soll, ist nicht nur zur Frage der inneren Politik Österreichs, sondern direkt zu einer internationalen Frage geworden.

Vor dem Kriege war Galizien seit 1861 ein österreichisches Kronland, in welchem die politische Macht sich vollständig in Händen der Polen befand, welche bestrebt waren, das Land als polnisches Staatswesen, als ein Surrogat des polnischen Staates auszugestalten.

Dem widersetzten sich mit ganzer Entschiedenheit die Ukrainer, derer seit 1848 geltendgemachte Forderung war, Galizien in seine natürlichen, d. i. geschichtlichen und nationalen Bestandteile, nämlich in ein ukrainisches in ein polnisches Gebiet zu zerlegen und das ukrainische Gebiet zu einem besonderen Kronland Österreichs auszugestalten.

Mit dem Ausbruch des Krieges haben die Ukrainer ihr Programm aufs Neue geltend gemacht und das Präsidium des Allgemeinen Ukrainischen Nationalrates hat sogar nach der Verdrängung der Russen aus Galizien 1915 vom damaligen Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh feierliche Zusicherung erhalten, daß das ukrainische Programm von der österreichischen Regierung erfüllt werden wird.

Von der polnischen Seite ist dagegen mit dem Ausbruche des Krieges die Forderung aufgestellt worden, Galizien solle mit dem Königreiche Polen zu einem von den Mittelmächten zu errichtenden unabhängigen Polenreiche vereinigt werden. Dieser Forderung hat nach der Verdrängung der Russen aus Galizien 1915 der damalige Präsident des polnischen Obersten Nationalkomitees v. Jaworski in einem Artikel, der durch die polnische und Wiener Presse Runde machte, Ausdruck verliehen.

Dem polnischen Program haben die Mittelmächte insoferne Rechnung getragen, als einerseits mit den Akten beider Kaiser vom 4. November 1916 die Errichtung eines Königreiches Polen, andererseits mit dem gleichzeitig erfolgten Handschreiben des Kaisers Franz Josef I. die Erweiterung der bisherigen, die Grundlage der polnischen Macht im Lande bildenden Autonomie Galiziens, oder — wie man zu sagen pflegt — eine „Sonderstellung Galiziens“ verheißen wurde. Sollte das kaiserliche Handschreiben vom 4. November 1916 verwirklicht werden, so würde Galizien zwar nicht zu einem Bestandteile eines unabhängigen Polenreiches, aber doch zu einem polnischen Staatswesen im Rahmen Österreichs werden.

Laut Berliner Meldungen vom November 1917 sollten die Mittelmächte ihren durch die Akte vom 4. November 1916 eingenommenen Standpunkt in der polnischen Frage zugunsten der Vereinigung des Königreiches Polen mit Galizien zu einem unter dem Habsburger Szepter zu errichtenden Polenreiche geändert haben. Diese Meldungen hatten die bekannte Debatte im österreichischen Abgeordnetenhaus zur Folge, in welcher für eine solche „österreichisch-polnische“ Lösung der galizischen Frage sich nur die Polen, alle anderen Gruppen dagegen sich gegen dieselbe erklärten.

Der ukrainische Standpunkt in dieser Frage ist in einer Erklärung der Ukrainischen Parlamentarischen Vertretung, welche vom Vizepräsidenten derselben Dr. Eugen Lewytskyj in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 19. Dezember 1917 in der Debatte über die Zulassung der Vertreter der Völker Österreichs zu den Friedensverhandlungen abgelegt wurde, folgendermaßen festgestellt worden:

„Ostgalizien bildet, historisch genommen, das einstige selbständige altukrainische Fürstentum Halych und Wolodymyr, — in der jetzigen offiziellen Benennung Galizien und Lodomerien, — welches längere Zeit einen Bestandteil des großen altukrainischen Kijewer Reiches ausmachte. Das jetzige sogenannte Ostgalizien — richtig das eigentliche Galizien — bildet demnach zur Gänze eine unteilbare und unveräußerliche Erbschaft der ukrainischen Nation und kann daher zur Gänze entweder bei Österreich bleiben oder ebenso zur Gänze der Ukrainischen Volksrepublik — was dem höchsten Ideale der ganzen ukrainischen Nation entsprechen würde — einverbleibt werden.

„Was die Zukunft Ostgaliziens für den Fall anbelangt, als es tatsächlich zu einem Frieden mit Rußland ohne irgendwelche Annexionen oder Grenzberichtigungen an der galizischen Grenze kommen sollte, so verlangt die Ukrainische Parlamentarische Vertretung, daß das einstige altukrainische Königreich Galizien und Wladimirien, welches man gegen jedes natürliche und historische Recht des ukrainischen Volkes und

gegen dessen Willen mit den polnischen Fürstentümern Krakau, Auschwitz und Zator erst im Jahre 1861 im Wege eines Ultros zu einem zisleithanischen Kronlande vereinigte, im Rahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie wiederhergestellt und zusammen mit der ukrainischen Nordbukowina, die schon einmal mit Galizien vereinigt war, und eventuell auch den sonstigen ukrainischen Gebieten der Monarchie überhaupt als eine besondere staatliche Individualität dem Reichs-, beziehungsweise Staatsverbände angegliedert werde.

„Destomehr muß die Ukrainische Parlamentarische Vertretung eine feierliche Verwahrung und den kräftigsten Protest dagegen einlegen, daß nur ein Streifen dieses ukrainischen Gebietes, wie der ukrainischen Gebiete überhaupt, dem zukünftigen polnischen Staate ausgeliefert werde. Die Ukrainische Parlamentarische Vertretung wünscht dem polnischen Volke sein volles Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht, aber nur auf seinem ethnographischen Gebiete, wird aber nicht zulassen, daß den polnischen Annexionsbestrebungen und dem wiederauflebenden polnischen Imperialismus aus dem Erbute des ukrainischen Volkes Opfer gebracht werden.

„Ein dauernder Friede im Osten kann nur durch die vollständige, resillose staatliche Trennung der ukrainischen Gebiete von den polnischen Gebieten erzielt werden.

„Sollte trotz der feierlichsten Proteste des ganzen ukrainischen Volkes bei der absolutistischen Führung der äußeren Politik der Monarchie doch die eventuelle Opferung ukrainischer Gebiete zu gunsten Polens noch immer in Erwägung gezogen werden, dann verlangt das ukrainische Volk in Galizien, daß Ostgalizien als ein in internationaler Hinsicht strittiges Gebiet behandelt und daß dem ukrainischen Volke im Wege einer garantiert freien Abstimmung der Bevölkerung Ostgaliziens die Möglichkeit geboten werde, im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes selbst darüber zu entscheiden, welchem von den dabei in Betracht kommenden Staaten das Land anzugehören habe.“

II.

Wie Galizien an Österreich kam.

Galizien wurde von Österreich anlässlich der Teilungen des ehemaligen Polenreiches erworben.

Die Beteiligung Österreichs an der ersten Teilung Polens, bei welcher der größte Teil des heutigen Galiziens erworben wurde, wurde mit folgendem Okkupationsmanifeste der Kaiserin Maria Theresia vom 11. September 1772 proklamiert:

„Nos Maria Theresia, Dei Gratia Romanorum Imperatrix Vidua, Regina Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae et Lodomeriae etc.

Quandoquidem circumspecto praesenti Poloniae statu Nos cum Russica Imperatoria nec non Regia Borussica Aula convenimus et consilium cepimus, quae unicuique Nostrum in aliquas hujus regni provincias antiquitus jura competunt, vindicandi ea-que effectui nunc mancipandi; Nos illum terrae tractum tanquam portionem juribus Nostris respondentem per militem Nostrum occupari jussimus, qui quidem sequentibus limitibus circumscribitur“ — (weiter folgt die Bestimmung der Grenzen).

Gleichzeitig erschien im Auftrage der österreichischen Regierung in lateinischer und deutscher, wie auch in verkürzter Form in französischer und polnischer Sprache eine vom ungarischen Historiker S. Venczur verfasste rechtshistorische Begründung der Okkupation: *Jurium Hungariae in Russiam Minorem et Podoliam, Bohemiaeque in Osveciensem et Zatoriensem Ducatum praevia explicatio*. Vindob. 1772 (deutsch: Vorläufige Ausführung der Rechte des Königreiches Ungarn auf Klein oder Roth Rußen und Podolien und des Königreiches Böhmen auf die Herzogtümer Auschwiz und Zator, Wien 1772).

Wie aus den obigen Aktenstücken ersichtlich, wurde die Okkupation mit den historischen Rechten begründet („quae unicuique Nostrum in aliquas hujus regni provincias antiquitus jura com-

petunt — Nos illum terrae tractum tanquam portionem juri-
bus Nostris respondentem per militem Nostrum occupari
jussimus), wobei die okkupierten Gebiete nach den historischen Rechts-
titeln in zwei Einheiten geteilt wurden: in „Klein oder Roth Rußen
und Podolien“, deren Okkupation mit den Rechten des Königreiches
Ungarn, und „die Herzogtümer Auschwitz und Zator“, deren Okkupa-
tion mit den Rechten des Königreiches Böhmen begründet wurde.

Das als „Klein oder Roth Rußen“ bezeichnete Gebiet, welches
einen bei weitem größten Teil der ganzen Okkupation ausmachte, war
ukrainisches Land; der übrige Teil der Okkupation war polnisch. Ob-
gleich die österreichische Regierung, wie wir sehen, sich der geschicht-
lichen und nationalen Verschiedenheit beider Teile des okkupierten Ge-
bietes bewußt war, hat sie die ganze Okkupation aus Verwaltungsrück-
sichten zu einer Verwaltungseinheit vereinigt, die vom ukrainischen
Gebiete den Namen Galizien erhielt.

Im Jahre 1775 wurde Galizien die von der Türkei erworbene
Bukowina, ein kleines Land mit ukrainischer und rumänischer Bevöl-
kerung, einverleibt.

An der zweiten Teilung Polens 1793 nahm Österreich keinen
Anteil. Bei der dritten Teilung Polens 1795 erhielt Österreich neue
Gebiete, welche wohl Galizien einverleibt, das Ganze jedoch in admini-
strativer Hinsicht in zwei Teile geteilt wurde, und zwar: in Ostga-
lizien mit der Hauptstadt Lemberg, welches den Erwerb vom Jahre
1772 und die Bukowina umfaßte, und in West- oder Neugalizien mit
der Hauptstadt Krakau, auf welches sich die neuermorbenen Gebiete
zusammensetzten. Auf Grund des Schönbrunner Vertrages von 1809
wurde der größte Teil Westgaliziens an das Fürstentum Warschau
und der Kreis Tarnopol an Rußland abgetreten. Auf Grund des Wie-
ner Kongresses von 1815 erhielt Österreich den Kreis Tarnopol zurück,
trat aber das Restgebiet Westgaliziens an Kongreßpolen ab, während
Krakau zu einer selbstständigen Republik erklärt wurde. Die letztere wurde
indes im Jahre 1846 von Österreich okkupiert und Galizien einverleibt.

Nach der im Jahre 1850 erfolgten Abtrennung der Bukowina,
welche als ein besonderes Kronland konstituiert wurde, hat Galizien
seine gegenwärtigen Grenzen erhalten.

Die amtliche Benennung des Landes, welche seine Bestandteile
erkennen läßt, lautet: „das Königreich Galizien und Lodomerien mit
dem Großherzogtum Krakau und den Herzogtümern Auschwitz und Zator“.

Das „Königreich Galizien und Lodomerien“ bildet den östlichen,
ukrainischen Teil des Landes, welcher zwei Drittel des gesamten Ge-
bietes des Landes umfaßt und dem ganzen Lande den Namen „Gali-
zien“ gab. „Das Großherzogtum Krakau und die Herzogtümer Auschwitz
und Zator“ bilden den westlichen, polnischen Teil des Landes.

III.

Galizien als ukrainischer Staat

Halysisch = Wolodymyr.

Die Geschichte des größeren, ukrainischen Teiles Galiziens (Ostgalizien) erfordert eine genauere Darstellung, denn nur eine solche vermag ein richtiges Verständnis der gegenwärtigen Zustände in Galizien zu vermitteln.

Das gegenwärtige Ostgalizien ist seit der ältesten historischen Zeit als ukrainisches Land bekannt. Zur Zeit des ukrainischen Reiches von Kyjiw, welches von Wolodymyr dem Großen (975—1015) gegründet wurde, war das in Rede stehende Gebiet ein Teil desselben und dessen Grenzmark gegen die Polen.

Auf Grund einer Erwähnung des ukrainischen Chronisten Nestor, daß Wolodymyr der Große und dessen Nachfolger um dieses Gebiet mit den Polen Kriege führten, pflegt man von polnischer Seite zu folgern, daß dieses Gebiet ursprünglich polnisch gewesen und erst nachher ukrainisiert worden sei. Es ist dies aber eine ganz willkürlich gezogene und jeder Grundlage entbehrende Schlußfolgerung, welcher folgende Tatsachen gegenüberstehen: 1) daß dieses Gebiet seine staatliche Selbständigkeit erst im Jahre 1340 an Polen verloren hat, also dieselbe noch über drei Jahrhunderte nach dem Tode Wolodymyr des Großen bewahrte; 2) daß es trotz seiner über vier Jahrhunderte dauernden Zugehörigkeit zum Polenreiche (1340—1772) und einer bis heute dauernden polnischen Herrschaft unter Österreich seinen ukrainischen Charakter behauptet hat. Wäre das genannte Gebiet wirklich bereits zur Zeit Wolodymyr des Großen polnisch gewesen, dann fragt es sich: wie hätte es unter der jahrhundertelangen polnischen Herrschaft, gegen den Willen der polnischen Staatsmacht, ukrainisiert werden und ukrainischen Charakter bis heute bewahren können?! Wahr ist vielmehr nur die Tatsache, daß das genannte Gebiet eine ukrai-

ische Grenzmark gegen Polen bildete und als solche später dem polnischen Drange nach Osten zur Beute fiel.

Als das Kyjiwer Reich in Teilsürstentümer zerfiel, bildeten sich auf dem genannten Gebiete mehrere kleinere ukrainische Fürstentümer, deren Zentrum das Fürstentum Haljtsch unter der Dynastie des Fürsten Rostyslaw (Ende des XI. Jahrhunderts) wurde.

Der letzteren Dynastie folgte die Dynastie des Fürsten Roman (1189—1205), welcher im Jahre 1199 das Fürstentum Haljtsch mit dem Fürstentum Wolodymyr in Wolhynien zu einem Staate vereinigte. Unter dieser Dynastie gelangte der Staat Haljtsch-Wolodymyr zu einer solchen Macht, daß er zeitweise die ganze Ukraine mit Kyjiw umfaßte. Zu den hervorragenderen Herrschern aus dieser Dynastie gehörten: Romans Sohn Danylo (1205—1264), der Gründer der galizischen Hauptstadt Lemberg*), welcher in engere Beziehungen zum Papste trat und sich im Jahre 1253 mit der päpstlichen Krone zum König krönte, ferner sein Sohn Lew (1264—1300) und des letzteren Sohn Georg (1300—1308), welcher gleich seinem Großvater den königlichen Titel führte. Nach seinem Tode herrschten seine Söhne Andreas und Leo, die keine männlichen Erben hinterließen. Das veranlaßte den Adel, einen Sohn der Schwester beider Fürsten, namens Marie, welche mit dem polnischen Fürsten Trojden von Masowien vermählt war, auf den Thron zu berufen. Der neue Fürst, welcher den polnischen Namen Boleslaw führte und im katholischen Glauben erzogen war, nahm nun den orthodoxen Glauben und — zu Ehren seines Großvaters Georg — den zweiten Namen Georg an. Er regierte seit 1325 bis 1340. Mit seinem Tode starb die Dynastie des Roman aus.

Aber auch der Staat, welcher von Roman gegründet wurde, neigte zum Falle. Von den Mongolen geschwächt, von den Nachbarstaaten Polen, Ungarn und Lithauen bedrängt, wurde er nach dem Tode des Fürsten Boleslaw Georg zwischen Polen und Lithauen aufgeteilt, um später nach der Vereinigung Lithauens mit Polen gänzlich unter polnische Herrschaft zu gelangen.

Aus den oben geschilderten Zeiten rühren auch die Rechte der ungarischen Krone her, auf welche sich Österreich bei der ersten Teilung Polens berief. Zur Zeit der Kämpfe um das Fürstentum Haljtsch zwischen Wolodymyr, dem letzten Fürsten aus der Dynastie des Rostyslaw, und Roman bemächtigte sich der ungarische König, welcher Wolodymyr unterstützte, der Hauptstadt Haljtsch und regierte hier eine kurze Zeit, nachdem er Wolodymyr ins Gefängnis geworfen hatte. Später, nach dem Tode Romans, gelangte sein Staat wiederum unter die ungarische Herrschaft. Der ungarische König Andreas hatte sich

*) Lemberg—Leoberg—Leopolis, ukrainisch Lwiw, wurde so zu Ehren des Sohnes des Danylo Lew (Leo) genannt.

nämlich — als Vormund der Wittve und der Kinder des verstorbenen Roman — dessen Staates bemächtigt und sogar den Titel „Galliciae Lodomeriaeque rex“ („König von Galizien und Wolodymyr“ — „von Galizien und Lodomerien“) angenommen, welcher Titel seit dieser Zeit in der Titulatur der ungarischen Könige ständig geführt wird, wie dies auch aus der Titulatur der Kaiserin Maria Theresia im obenangeführten Okkupationsmanifeste zu ersehen ist. Die ungarische Herrschaft war aber auch diesmal von kurzer Dauer, denn Romans Sohn Danylo vermochte ihr bald ein Ende zu bereiten. Über ein Jahrhundert später, nach dem Aussterben der Dynastie des Roman, während der Kämpfe um ihren Nachlaß, wurde derselbe zum Gegenstand von Verträgen zwischen dem polnischen Könige Kasimir dem Großen und den ungarischen Königen Karl und Ludwig, worauf das Land endgiltig (1387) Polen angeschlossen wurde, während den ungarischen Königen der Titel allein verblieb.

IV.

Galizien unter Polen.

Einer von den genannten Verträgen wurde bereits im Jahre 1339, also noch vor dem Tode des Fürsten Boleslaw Georg geschlossen; man erkennt in ihm den Plan des polnischen Königs Kasimir des Großen und des ungarischen Königs Karl, sich des geschwächten Staates Halytisch-Wolodymyr zu bemächtigen.

Um diesen Plan zu verwirklichen, unternahm Kasimir der Große sofort nach dem Tode des Fürsten Boleslaw Georg einen Eroberungsfeldzug, in welchem er durch das ungarische Heer unterstützt wurde. Der Feldzug mißglückte indes, ebenso wie der zweite im Jahre 1345 unternommene. Bis zum Jahre 1349 regierte im Staate Halytisch-Wolodymyr der lithauische Fürst Lubart, welcher nach dem Tode des Fürsten Boleslaw Georg vom Adel auf den Thron berufen wurde. Erst jetzt gelang es Kasimir dem Großen, einen Teil des Staates, nämlich das ehemalige Fürstentum Halytisch (Galizien) zu erobern, wogegen der andere Teil (Wolodymyr) bei Lubart verblieb.

Auf Grund des Vertrages zwischen Kasimir dem Großen und dem ungarischen König Ludwig bestieg der letztere nach dem Tode Kasimir's den polnischen Thron (1370). Er trennte Galizien von Besitzungen der polnischen Krone ab, um dieses Land den Besitzungen der ungarischen Krone anzuschließen. Nach seinem Tode wählte der polnische Adel, geleitet von der Absicht, sich von Ungarn zu trennen, seine jüngere Tochter Hedwig zur Königin von Polen. Die neugewählte Königin benützte die Unordnung, welche in Ungarn nach dem Tode Ludwig's platzgriff, zu dem Zwecke, um das ungarische Heer aus Galizien zu vertreiben und das Land wiederum den Besitzungen der polnischen Krone einzuverleiben. Das geschah im Jahre 1387 und von dieser Zeit an befand sich Galizien, das ehemalige ukrainische Fürstentum Halytisch, bis zu der ersten Teilung Polens im Jahre 1772 ununterbrochen unter polnischer Herrschaft.

Die übrigen Länder des Staates Haljtsch-Wolodymyr gelangten unterdessen, wie oben erwähnt, unter die Herrschaft lithauischer Fürsten. Da aber die hochentwickelte ukrainische Kultur der primitiven litauischen Kultur hoch überlegen war, geschah es, daß die ukrainischen Länder unter den lithauischen Fürsten ihre nationale Eigenart nicht nur nicht einbüßten, sondern im Gegenteil auf das Leben Lithauens ukrainisierend wirkten. Es sei nur erwähnt, daß die lithauischen Fürsten den orthodoxen Glauben annahmen und die ukrainische Sprache ihre Hofsprache war. Diese Periode der ukrainischen Geschichte wird daher nicht als eine Periode der lithauischen Herrschaft, sondern als eine Periode des lithauisch-ukrainischen Staates bezeichnet.

Orthodoxen Glaubens war auch der lithauische Fürst Jagiello, welcher sich mit der polnischen Königin Hedwig vermählte und Lithauen mit Polen vereinigte. Dieser geschichtliche Prozeß, in welchem Polen immer bestrebt gewesen ist, Lithauen mit sich zu verschmelzen, Lithauen aber seine Selbständigkeit zu wahren, dauerte noch bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1569 erfolgte die sogenannte Lubliner Union zwischen Polen und Lithauen, welchen Akt die Polen als eine freie Vereinigung von Polen und Lithauen unter Wahrung innerer Selbständigkeit zu einer Staatseinheit höherer Ordnung darzustellen pflegen. In Wirklichkeit aber hatte die Lubliner Union für Lithauen die Bedeutung, daß Lithauen seine Selbständigkeit verlor und von nun an nur noch eine dem polonisierenden Einflusse gänzlich preisgegebene Provinz des Polenreiches wurde.

Dieser geschichtliche Prozeß war auch für die ukrainischen Länder des lithauisch-ukrainischen Staates bestimmend: dieselben sind damals auch zu einem dem Einfluß der Polonisierung preisgegebenen Bestandteile des Polenreiches geworden.

Die Geschichte der ukrainischen Länder unter Polen ist ein fortwährendes Ringen des ukrainischen Volkes gegen die polonisierende Staatsmacht, ein Ringen, welches seinen äußersten Ausdruck in bewaffneten Aufständen fand, die stets aufs neue ausloderten. Der größte dieser Aufstände, der Befreiungskrieg unter Bohdan Chmelnyzkyj (1648—1654), in welchem der überwiegendste Teil der ukrainischen Länder sich vom Polenreiche losgerissen und als eine selbstständige Republik an Rußland angeschlossen hatte, — wurde in ganz Europa mit größter Aufmerksamkeit verfolgt.

Auch Galizien nahm Anteil an diesem Befreiungskriege, es glückte aber Bohdan Chmelnyzkyj nicht, auch diese westliche Grenzmark der ukrainischen Länder in die Grenzen seiner Republik einzuschließen.

Aber die Träger des ukrainischen Staatsgedankens vergaßen diese Grenzmark nie, so oft es sich um eine Verwirklichung desselben handelte. So wurde unter dem Nachfolger Bohdan Chmelnyzkyjs, Iwan Wyhowskyj, — welcher die Absicht Rußlands die ukrainische Republik

zu unterjochen merkte und deswegen bestrebt war, wiederum Anschluß an das Polenreich zu suchen, — bei der Schließung des polnisch-ukrainischen Vertrages von Hadjatsch im Jahre 1658, nach welchem die ukrainischen Länder ein besonderes „Ruthenisches Großfürstentum“ als ein autonomes Glied des von nun an trialistisch zu organisierenden Polenreiches (Polen, Lithauen und die Ukraina) bilden sollte, an den polnischen Reichstag, der den Vertrag zu sanktionieren hatte, die Forderung gestellt, daß auch Galizien dem „Ruthenischen Großfürstentum“ angehöre.

Kurz gesagt, hat Galizien gleich den übrigen ukrainischen, dem Polenreiche angehörenden Ländern nie aufgehört, die polnische Herrschaft als eine Fremdherrschaft anzusehen und sich gegen dieselbe mit allen Mitteln zu wehren, bis endlich die Teilungen Polens Galizien an Oesterreich, die übrigen ukrainischen Länder des Polenreiches aber an Rußland brachten.

Wir sehen, daß Galizien durch Eroberung an Polen kam und seine über vier Jahrhunderte dauernde Angehörigkeit zum Polenreiche eine Unterwerfung des ukrainischen Volkes unter die polnische Fremdherrschaft war. Es hieße also Eroberung und Unterwerfung als ein das unanfechtbare Recht bildendes Element des Staats- und Völkerrechtes im ethischen Sinne anzuerkennen, wollte man die polnischen „historischen Rechte“ auf alle ukrainischen Länder des ehemaligen Polenreiches zur Geltung bringen.

V.

Galizien als österreichische Provinz bis zum Jahre 1860.

Projekte einer Teilung Galiziens auf nationaler Grundlage.

1. Anordnungen der österreichischen Regierung.

Sobald die österreichische Regierung sich den Besitz von Galizien sicherte, begann sie Anordnungen zu treffen, welche beweisen, daß sie einsah, daß ein Gebiet, dessen Bestandteile von so verschiedener geschichtlicher und nationaler Vergangenheit sind, unmöglich eine einheitliche Provinz bilden kann.

So wurde am 27. Februar 1847 eine kaiserliche Entscheidung erlassen, demzufolge Galizien in zwei Gubernialgebiete mit den Hauptstädten Lemberg und Krafau geteilt werden sollte. Die kaiserliche Verordnung vom 29. März 1847 enthielt diesbezüglich genauere Instruktionen, aus welchen hervorgeht, daß das Krafauer Gubernium ein polnisches Westgalizien, das Lemberger Gubernium ein ukrainisches Ostgalizien mit der Bukowina bilden sollte. Eine weitere kaiserliche Verordnung, vom 13. Oktober 1847, enthielt nur eine Beschleunigung der Teilungsvorbereitungen.

Im Jahre 1848 erachtete die Regierung die Teilung Galiziens für so reif und dringend, daß sie unter dem Ministerium Pillersdorf am 19. Juni 1848 am Hofe genehmigt wurde. Durch die Änderung des damaligen Ministeriums wurde aber die Kontratsignatur und die Ausführung verhindert. Daß dazu auch polnische Machinationen beigetragen haben, wird sich aus weiterer Darstellung erweisen.

Nichtsdestoweniger rechnete die Regierung auch weiter mit der bevorstehenden Teilung Galiziens. So heißt es im Ernennungsdekret des galizischen Gouverneurs W. Zaleski vom 30. Juli 1848, daß er

„zum Gouverneur von Galizien mit Einschluß des Krakauer Kreises und der Bukowina und nach etwa erfolgter Teilung der Provinz in zwei Gubernialgebiete zum Gouverneur in Krakau ernannt wird.“

Die im obigen Ernennungsdekret angekündigte Teilung Galiziens erfolgte durch die Ministerialverordnung vom 25. November 1848, wonach die Gubernialgewalt für Westgalizien auf die kaiserlich-königliche Gubernialkommission in Krakau übertragen wurde.

2. Die Aktion der Ukrainer.

Im Jahre 1848 stellten die Ukrainer die Teilung Galiziens und die Schaffung einer besonderen ukrainischen Provinz in Oesterreich aus dem ukrainischen Teile Galiziens als nationale Hauptforderung des ukrainischen Volkes auf. Diese Aktion wurde geleitet vom ukrainischen politischen Vereine „Holowna Ruska Rada“ („Ruthenischer Haupttrat“) in Lemberg, welcher am 2. Mai 1848 gegründet wurde; sie kam zum Ausdruck zunächst im Auftreten der Delegierten des Vereines auf dem für den 31. Mai nach Prag einberufenen slavischen Kongreß, ferner in Denkschriften an die Krone und an die Regierung, in Petitionen an den Reichstag u. s. w.

In seiner auf die Gewinnung der maßgebenden Kreise für die Teilung Galiziens gerichteten Aktion wandte sich „der Ruthenische Haupttrat“ zunächst mit einer Denkschrift vom 9. Juni 1848 an die Krone. Die Denkschrift schließt mit folgender Bitte:

„Demnach bitten die Ruthenen, damit

1. jene Landesstrecke Galiziens, welche von Ruthenen bewohnt wird, für sich eine Provinz bilde, deren politische Landesstelle ihren Sitz in Lemberg hätte. Dieser Teil umfaßt die östlichen Kreise Galiziens mit einer ruthenischen Bevölkerung. Ohnehin ist dieser Landesteil selbständig ursprünglich als Fürstentum, dann Königreich Galizisch, endlich als Wojewodschaft Rotreußen*) gewesen —

2. und damit jene Landesstrecke, welche von Mazuren bewohnt wird, von der ruthenischen Provinz abgetrennt werde. Dieser Landesteil umfaßt den westlichen Teil Galiziens und enthält eine polnische Bevölkerung.“

Dieser Denkschrift an die Krone folgte bald eine weitere an das Ministerium des Inneren, nämlich vom 17. Juli 1848, mit welcher „der Ruthenische Haupttrat“ es bezweckte, einerseits die Regierung unmittelbar von seiner Forderung in Kenntnis zu setzen und andererseits gegen die polnischen Bestrebungen, Galizien als eine polnische auto-

*) Wojewodschaft war ein Verwaltungsgebiet im Polenreiche.

nome Provinz verfassungsmäßig zu organisieren, seinen Protest einzulegen.

Im Herbst 1948 wurde vom „Ruthenischen Haupttrat“ eine besondere Deputation an den Kaiser geschickt. An der Spitze der Wünsche, welche die Deputation im Namen des ukrainischen Volkes in einer besonderen Audienz am 6. November 1848 vorlegte, befand sich die Forderung der nationalen Teilung Galiziens.

Die dem Throne vorgebrachten Wünsche wurden auch gleichzeitig in besonderen Denkschriften den zuständigen Ministerien vorgelegt. So wurde an das Ministerium des Innern eine neue Denkschrift vom 28. Oktober 1848 betreffend die Teilung Galiziens gerichtet.

Daß die Regierung sich gegenüber der ukrainischen Forderung nicht ablehnend verhielt, bezeugt der Umstand, daß die letztere Denkschrift in der amtlichen „Wiener Zeitung“ (Nr. 204—5 ex 1848, Abend-Beilage) im vollen Wortlaut abgedruckt wurde.

Gleichzeitig entwickelte der „Ruthenische Haupttrat“ eine rege Agitation im Lande, welche die Einschickung der Petitionen mit der Forderung der Teilung Galiziens in den Reichstag bezweckte. Dieselben liefen auch während der ganzen Dauer des österreichischen Reichstages (Juli 1848 bis März 1849) zahlreich ein.

Zuletzt sei hier die Denkschrift des „Ruthenischen Hauptrates“ vom 29. März 1849 erwähnt, in welchem zu der oktroyierten Reichsverfassung vom 4. März 1849 Stellung genommen wird.

3. Die polnische Gegenaktion.

Gegen die Aktion des „Ruthenischen Hauptrates“ entwickelten die Polen eine rege Gegenaktion, welche den Zweck hatte, die Krone, die Regierung und den Reichstag in gewünschtem Sinne zu beeinflussen.

Daß die unter dem Ministerium Billersdorf am Hofe genehmigte Teilung Galiziens nicht ohne Mitwirkung der Polen an der Durchführung verhindert wurde, bezeugt ein Brief des polnischen Führers im österreichischen Reichstage, Dr. Franz Smolka, vom 8. August 1848, in welchem er nach Lemberg berichtet:

„Es wird eben (im Reichstage) gelesen, daß eine Petition „ruthenischer Untertanen wegen Teilung Galiziens in zwei Gubernien“ eingebracht wurde. Es ist Ihnen bekannt, daß wir der beabsichtigten Teilung Galiziens, welche vom Kaiser am 19. Juni 1848 gefertigt wurde, *brevi manu* das Genick gebrochen haben. Diese Frage könnte aber nun aus Anlaß dieser Petition erneuert und zu unserem Schaden ausgenützt werden. Es ist deshalb notwendig, daß uns eine Petition der Ruthenen mit möglichst großer Zahl der Unterschriften gegen die Teilung Galiziens in zwei Gubernien zugesandt werde. Es scheint mir, daß in dieser Angelegenheit bereits etwas gemacht wird.“

Es wurde wirklich „etwas gemacht“. Aus polonisierten Elementen ukrainischer Abstammung („gente Rutheni, natione Poloni“) haben die Polen einen pseudo-ukrainischen Verein „Ruskyj Sobor“ („Ruthenische Versammlung“), zustande gebracht, welcher in der ukrainischen Frage den polnischen Standpunkt vertreten sollte. Von diesem Vereine wurde auch der Wunsch Smolkas erfüllt und im August 1848 eine Petition im Namen des ukrainischen Volkes gegen die Teilung Galiziens an den Reichstag gerichtet.

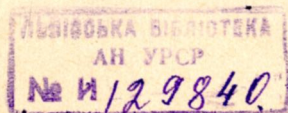
Um der am 6. November 1848 vom Kaiser empfangenen Deputation des „Ruthenischen Hauptrates“ und der Denkschrift desselben vom 28. Oktober 1848 entgegenzuwirken, haben die Polen eine Adresse an die Krone und eine Denkschrift (vom 27. November 1848) an das Ministerium des Innern gerichtet.

In dieser Denkschrift wird behauptet, die ukrainische Forderung nach Schaffung einer besonderen ukrainischen Provinz entbehre jeder sachlichen Grundlage, da die ukrainische Sprache nur ein Volksdialekt der polnischen, allen Volksstämmen des ehemaligen Polenreiches gemeinsamen Schriftsprache bilde und einer selbständigen Entwicklung nicht fähig sei; die Verwirklichung dieser Forderung sei aber staatsgefährlich, denn sie werde „einen entscheidenden Schritt zur Vereinigung mit den Ukrainern unter dem russischen Szepter“, „ein Fundament zur Wiederherstellung des ukrainischen Reiches, wie es in der Mitte des 14. Jahrhunderts existierte“, bedeuten.

In demselben Sinne wurden auch eine Anzahl Broschüren verfaßt, welche unter die Mitglieder des österreichischen Reichstages verteilt wurden, um unter ihnen gegen die ukrainische Forderung Propaganda zu machen.

4. Die Teilung Galiziens im Verfassungsausschusse des österreichischen Reichstages.

Im österreichischen Reichstage kam die Teilung Galiziens an die Tagesordnung im Verfassungsausschusse, in welchem vom 22. Jänner bis 4. März 1849 über eine Reichsverfassung beraten wurde. Der Referent des Punktes „Vom Staatsgebiete und dessen Einteilung“ schlug vor, den bisherigen Zustand beizubehalten, nämlich, daß „das Königreich Galizien mit der Bukowina“ eine Provinz bilden solle. Von den drei galizischen Mitgliedern des Ausschusses vertrat der ukrainische Abgeordnete Bischof Sachimowytsh die ukrainische Forderung nach der Teilung Galiziens; die polnischen Abgeordneten Smolka und Biemalski waren selbstverständlich dagegen, und Biemalski beteiligte sich in diesem Sinne sehr lebhaft an der Debatte. Von den anderen Mitgliedern des Ausschusses sind besonders die Reden des tschechischen Historikers Palacky, und des tschechischen Politikers Rieger hervorzuheben, welche zwar glänzend für die freie nationale Entwicklung des



ukrainischen Volkes eintraten, sich aber der Abstimmung über die Teilung Galiziens enthielten. In der Abstimmung wurde die ukrainische Forderung nach der Teilung Galiziens abgelehnt. Der kaiserliche Verfassungsentwurf enthält somit die Bestimmung, daß „das Königreich Galizien und Lodomerien sammt Krakau“ eine Provinz bilden sollte; die Bukowina sollte von Galizien abgetrennt werden und eine besondere Provinz bilden.

Der nationalen Abgrenzung und den nationalen Rechten in den aus mehreren Nationalitäten zusammengesetzten Ländern sollte die Bestimmung über die Einteilung in Kreise zu gute kommen, wonach Galizien in 10 Kreise geteilt werden sollte; die Abgrenzung der Kreise sollte mit möglichster Rücksicht auf die Nationalität durch ein Reichsgesetz festgesetzt werden.

5. Galizien in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 und die Landesverfassung für Galizien vom 29. September 1850.

Der österreichische Reichstag wurde durch das kaiserliche Manifest vom 4. März 1849 aufgelöst und gleichzeitig wurde mit dem kaiserlichen Patent von demselben Datum eine „Reichsverfassung für Kaisertum Oesterreich“ oktroyiert. Nach derselben sollten „die Königreiche Galizien und Lodomerien mit den Herzogtümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogtume Krakau“ eine Provinz bilden. Weiter wurde in derselben versprochen, daß alle Kronländer eigene Verfassungen erhalten werden.

Diese Bestimmungen riefen die bereits erwähnte Denkschrift des „Ruthenischen Haupttrates“ vom 29. März 1849 an das Ministerium des Inneren hervor. In derselben wird die Forderung aufgestellt, anläßlich der Oktroyierung der verheißenen Landesverfassungen die Teilung Galiziens in zwei besondere Provinzen durchzuführen.

Da in Galizien eine administrative Teilung des Landes (durch die oben erwähnte Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1848) bereits durchgeführt war, plante die Regierung dieselbe durch eine in der zu oktroyierenden Landesverfassung durchgeführte Teilung der Landesvertretung in zwei Landtagskurien zu ergänzen.

Dieser Plan wurde dem galizischen Gouverneur Grafen Agenor Goluchowski, einem Polen, welcher als österreichischer Staatsmann in der inneren Geschichte Oesterreichs eine sehr bedeutende Rolle zu Gunsten der Polen abgespielt hat, zur Begutachtung vorgelegt. Graf Goluchowski erklärte sich in seiner Relation vom 9. Mai 1849 entschieden gegen die Teilung des Landes. Sein Hauptargument war, daß eine besondere ukrainische Provinz in Oesterreich zu einem ukrainischen Piemont werden und einerseits die Staatseinheit Oesterreichs bedrohen, andererseits das gute Einvernehmen Oesterreichs mit Rußland unmöglich machen würde.

Nun wurde es mit einer Landesverfassung für Galizien zuerst auf mehr als ein Jahr still. Inzwischen reifte bei der Regierung ein anderer Plan, nämlich, Galizien in drei Teile zu teilen, aber so, daß dabei auch die Einheit des Landes bewahrt bliebe. In Ausführung dieses Planes wurde die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Oktober 1850 betreffend die Teilung Galiziens in drei Regierungsgebiete und die Landesverfassung für Galizien vom 29. September 1850 erlassen. Die Einteilung in drei Regierungsgebiete erfolgte so, daß der westliche polnische Teil des Landes ein Regierungsgebiet mit der Hauptstadt Krakau bildete, der östliche ukrainische Teil des Landes aber in zwei Regierungsgebiete mit den Hauptstädten Lemberg und Stanislaw geteilt wurde. Die Landesverfassung führte für jedes Regierungsgebiet einen selbständigen Landtag (die sogenannte „Landtagskurie“) ein, welcher für sein Regierungsgebiet in allen Angelegenheiten kompetent war, die von der Reichsverfassung den Landesvertretungen zugewiesen wurden. Die Einheit des Landes wurde nur dadurch bewahrt, daß in gewissen Angelegenheiten alle drei Landtage gleiche Beschlüsse zu fassen hatten; falls dies nicht zu erzielen wäre, sollten diese Angelegenheiten durch einen gemeinsamen, von allen drei Landtagen gewählten Körper, Zentralausschuß genannt, geregelt werden. Weiter sollte auch der Landesausschuß für ganz Galizien gemeinsam sein; derselbe sollte von allen drei Landtagen gewählt werden.

So wurden die Bestrebungen der Ukrainer nach Erlangung ihrer eigenen nationalen Provinz in Oesterreich zwar nicht in Gänze erfüllt, immerhin aber schuf die besprochene Landesverfassung zwei ukrainische Regierungsgebiete, in welchen das ukrainische Volk hätte zur politischen Macht gelangen können. Die besprochene galizische Landesverfassung trat aber nie ins Leben.

Zimmerhin wird durch diese Periode der galizischen Geschichte die polnische Behauptung widerlegt, Galizien sei von altersher eine geschichtlich-politische Einheit mit polnischem Gepräge, denn noch um die Mitte des XIX. Jahrhunderts war Galizien nur ein okkupiertes Gebiet, welches man ganz anders, und zwar im Sinne der ukrainischen Bestrebungen zu organisieren plante.

VI.

Galizien als autonomes Kronland Österreichs unter polnischer Herrschaft.

Bei der Wiedereinführung der Verfassung kehrte das Februar-Patent, was die Einteilung Oesterreichs in Kronländer und das Verhältnis zwischen dem Staat und den Ländern anbelangt, zu der Reichsverfassung vom 4. März 1849 zurück und führte sowohl die gleiche Einteilung des Staates in Kronländer, als auch gleichlautende Landesverfassungen für dieselben ein, wodurch die Kompetenz der Landtage im Sinne der erwähnten Reichsverfassung bestimmt wurde.

Bezüglich Galiziens hat die österreichische Regierung bei dieser Wiedereinführung der Verfassung unter dem Einflusse der Polen die Teilungstradition der 48-er Jahre aufgeben und dasselbe als ein einheitliches Kronland mit einem Landtage konstituiert.

Als Reminiscenz der Teilungstradition blieb nur die Einteilung in zwei Oberlandesgerichtsprängel Lemberg und Krakau aufrecht, die im allgemeinen der nationalen Zerlegung in Ost- und Westgalizien entsprechen.

Die Polen, deren Bestrebungen im Goluchowski'schen Oktober-Diplom zum Ausdruck kamen, waren aber mit dem Ausmaße der Länderautonomie, welcher durch das Februar-Patent und die Dezember-Verfassung festgesetzt wurde, nicht zufrieden. Da jedoch die Verwirklichung des Oktober-Diploms für die ganze Monarchie in gegebenen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit gewesen ist, wollten sie wenigstens für Galizien eine solche Ausnahmestellung erlangen, daß das Land durch seine Unabhängigkeit von der zentralen Staatsgewalt einerseits und durch die politische Herrschaft der polnischen Nation im Lande andererseits zu einem polnischen Staatswesen werde.

Diese polnischen Bestrebungen haben ihren Ausdruck in der sogenannten „galizischen Resolution“ gefunden, welche durch die polnische Mehrheit des galizischen Landtages in der Sitzung vom 24. September

1868 — nachdem vorher die ukrainischen Abgeordneten zum Proteste den Sitzungssaal verlassen hatten — beschlossen wurde.

In dieser Resolution, welcher die staatsrechtliche Stellung Kroatiens im ungarischen Staate zum Vorbild diente, wird behauptet, daß die Verfassung vom 21. Dezember 1867 „Galizien keinen solchen Ausmaß von gesetzgeberischer und administrativer Selbständigkeit gewährt, wie es diesem Lande mit Rücksicht auf seine geschichtliche politische Vergangenheit und seine besondere Nationalität gebührt“; dementsprechend wird für Galizien eine weitgehende „nationale Autonomie“ gefordert, zu deren wesentlichsten Forderungen gehören: „eine dem Landtage verantwortliche Landesregierung in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landeskultur sowie ein Landesminister im Räte der Krone“.

Daraus, daß die Resolution von einer „geschichtlich-politischen Vergangenheit“ und einer „besonderen Nationalität“ Galiziens spricht und für dasselbe „nationale Autonomie“ fordert, ist klar ersichtlich, daß die Polen bestrebt gewesen sind, Galizien zu einem polnischen Staatsorganismus auszugestalten, in welchem das ukrainische Volk unterdrückt und polonisiert werden sollte.

Es ist den Polen nicht gelungen, im verfassungsmäßigen Wege für Galizien diejenige Stellung zu erlangen, welche sie in der besprochenen Resolution forderten. Sie haben es aber verstanden durch Abmachungen mit der Krone und der Regierung wie auch durch geschicktes politisches Spiel im Parlament einen tatsächlichen Zustand in Galizien zu schaffen, welcher ihnen das gewährte, was sie in der genannten Resolution anstrebten.

Galizien erhielt zwar keine „dem Landtage verantwortliche Landesregierung“, wohl aber einen kaiserlich-königlichen Statthalter, welcher in der Regel nur aus der Mitte polnischer Politiker ernannt wurde und das Vertrauen der polnischen Landtagsmehrheit und des parlamentarischen Polenklubs besaß; in dem Momente, wo ihm dieses Vertrauen abgesprochen wurde, mußte er demissionieren. Auf solche Weise war der kaiserlich-königliche Statthalter von Galizien, somit auch die Landesregierung, auf deren Spitze er stand, doch den polnischen Politikern verantwortlich.

Auf ähnlichem Umwege wurde auch die polnische Forderung nach einem „Landesminister von Galizien im Räte der Krone“ verwirklicht. Die österreichischen Staatsgrundgesetze wissen zwar nichts von einem solchen Minister. Es steht aber der Krone das Recht zu, „Minister ohne Portfeuille“ zu ernennen. Auf Grund dessen wurde am 11. April 1871 aus der Mitte der polnischen Politiker ein solcher „Minister ohne Portfeuille“ ernannt, welcher Vorgang sich seither stets wiederholt. Vom verfassungsmäßigen Standpunkt aus befindet sich also im österreichischen Kabinett nur ein polnischer

„Minister ohne Portfeuille“; tatsächlich aber ist ihm durch Abmachungen der Polen mit der Krone und der Regierung das Recht eingeräumt, über alle galizischen Angelegenheiten, die in allen Ressortministerien zur Erledigung gelangen, sein Gutachten abzugeben und gegen eine von diesem Gutachten abweichende Erledigung derselben sein Veto einzulegen.

So haben die Polen sowohl eine polnische Landesregierung in Galizien, als auch einen von ihnen angestrebten Einfluß auf Erledigung von galizischen Angelegenheiten durch die österreichische Regierung erreicht. Damit wurde die polnische Herrschaft in Galizien und in dem Maße, als es zum Schutze derselben notwendig erschien, auch die polnische Machistellung in Oesterreich etabliert.

Wie diese polnische Herrschaft ausgeübt wurde und was sie für das ukrainische Volk bedeutete, sei nun in Kürze dargestellt.

Die politische Verwaltung, an deren Spitze ein polnischer Statthalter stand, wurde gänzlich polonisiert und im Sinne der polnischen Politik ausgeübt. Der ganze Beamtenkörper war polnisch; ein Ukrainer wurde grundsätzlich in den politischen Verwaltungsdienst nicht aufgenommen; noch heute gibt es keine zehn politischen Verwaltungsbeamten, die der ukrainischen Nationalität angehörten.

Gleicherweise wurde auch das Justizwesen polonisiert. Zwar wurden in den Justizdienst Ukrainer aufgenommen, aber in einer so geringen Zahl, daß sie im polnischen Beamtenmeere fast verschwanden. Von den leitenden Stellen aber wurden sie grundsätzlich ausgeschlossen und überhaupt nur geduldet.

Auf Grund des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Bürger sind in Oesterreich alle Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben gleichberechtigt. In Galizien wurde aber diese Gleichberechtigung so durchgeführt, daß man die polnische Sprache zu der Amtssprache erhob, die ukrainische Sprache dagegen nur das Recht gewährte, daß sich ukrainische Bürger in ihrer Sprache an die Behörden wenden und Führung der Verhandlungen, Ausfertigung der schriftlichen Bescheide usw. in dieser Sprache verlangen dürfen. Was geschieht aber in der Praxis? Erstens sind polnische Beamten der ukrainischen Sprache nicht kundig und zweitens hassen sie sowohl das ukrainische Volk wie auch seine Sprache. Es genügt daher, sich an irgendwelche Behörde in ukrainischer Sprache zu wenden, um den betreffenden polnischen Beamten gegen sich und seine Sache zu haben. Polnische Beamten beachten grundsätzlich die Rechte der ukrainischen Sprache nicht und es müssen harte Kämpfe geführt werden, um sie dazu zu bewegen. Wenn aber ein ukrainischer Beamter die Rechte der ukrainischen Sprache zu wahren trachtet, so wird ihm vorgeworfen, er treibe Politik, wofür er aus „dienstlichen Rücksichten“ in den polnischen

Westteil des Landes transferiert wird, wo er keine Gelegenheit mehr hat, die Rechte der ukrainischen Sprache zu wahren.

Nun kommen wir zum **Schulwesen**. Die höchste Schulbehörde im Lande ist der Landesschulrat, in welchem die Ukrainer sich nur in einer winzigen Minderheit befinden, so daß sie gegenüber der polnischen Schulpolitik dieser Behörde ohnmächtig sind. Der Wirkungskreis des Landesschulrates erstreckt sich auf das Volks- und Mittelschulwesen; seine Politik auf diesen Gebieten stellt sich folgendermaßen dar:

Da in Ortschaften mit ukrainischer Bevölkerung **Volks- und Mittelschulen** mit ukrainischer Vortragssprache gegründet werden müssen, werden sie nur in ungenügender Zahl und nur als Schulen des niedrigsten Typus gegründet. Ukrainische Volksschulen höheren Typus werden grundsätzlich nicht errichtet.

Lehrbücher werden zwar in ukrainischer Sprache verfaßt, sind aber mit polnisch-nationaler Tendenz durchdrungen: es wird in denselben den ukrainischen Kindern die polnische Herrschaft sowohl im ehemaligen Polenreiche als auch gegenwärtig in Galizien als eine wahre Wohltat für das ukrainische Volk dargestellt; die ukrainischen Freiheitskämpfe gegen die polnische Herrschaft dagegen werden als verbrecherische Aufstände wilder Massen gegen die legitime Staatsgewalt beschimpft.

Bei der Besetzung der Volksschulen werden polnische Lehrer bevorzugt.

Ukrainische Volksschullehrer werden von den polnischen Schulbehörden in jeder Hinsicht benachteiligt und wer von ihnen nur wagt, sich zu seiner Nationalität offen zu bekennen und die nationale Aufklärungsarbeit unter dem Volke zu verrichten, wird seiner Stelle verlustig.

In den Lehrerbildungsanstalten aber werden ukrainische Schüler so behandelt, daß sich die Zahl ukrainischer Volksschullehrer mit jedem Jahr vermindere.

Die Gründung von **Mittelschulen** mit der ukrainischen Vortragssprache ist durch ein Landesgesetz vom Jahre 1868 von dem Beschluß des Landtages abhängig gemacht worden. Wie die polnische Landtagsmehrheit ihr dieses Recht ausübte, belehrt uns die Tatsache, daß im Jahre 1914 in Galizien alles in allem fünf öffentliche Gymnasien mit ukrainischer Vortragssprache existierten. Das erste derselben existierte schon im Jahre 1868; es wurde daher von der polnischen Landtagsmehrheit im Laufe von fast 50 Jahren die Gründung von bloß vier ukrainischen Gymnasien bewilligt, wobei um jede Bewilligung sowohl im Landtage als auch im Reichsrate jahrzehntelang hart gekämpft werden mußte.

Ueber das **Hochschulwesen** genügt es zu sagen, daß die Polen sich mit allen Mitteln sowohl der Einführung von neuen Lehrkanzeln mit ukrainischer Vortragssprache an der Lemberger Universität, an welcher die Ukrainer seit jeher etliche Lehrkanzeln besaßen,

als auch der Gründung einer besonderen ukrainischen Universität in Lemberg widersetzten.

Unter solchen Umständen war eine freie politische und kulturelle Entwicklung des ukrainischen Volkes ein Ding der Unmöglichkeit.

Ebenso ungünstig gestalteten sich für das ukrainische Volk die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere da es im Laufe der Geschichte unter dem Druck der polnischen Herrschaft seine höheren Schichten zu Gunsten der Polen eingebüßt hatte. Die modernen Bestrebungen der Polen auf diesem Gebiete verfolgten den Zweck, diesen Prozeß weiter zu fördern und einerseits eine wirtschaftliche Regenerierung des ukrainischen Volkes zu verhindern, andererseits aber sich die polnische wirtschaftliche Uebermacht zu Polonisierungszwecken des ukrainischen Landesteiles zunutze zu machen, um die ziffernmäßige Verschiebungen der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung zu Gunsten des polnischen Elementes zu erzielen.

So wurde — wie schon oben erwähnt — in den Städten der aufsteigenden gebildeten Klasse im ukrainischen Volke der Zutritt zu den Ämtern erschwert oder auch, wie z. B. auf dem Gebiete der politischen und autonomen Verwaltung, gänzlich verschlossen; freie Berufe wie auch Handels- und Gewerbetreibende wurden boykottiert; Privatangestellte und die arbeitende Klasse stellte man aber vor die Wahl: entweder der eigenen Nationalität zu entsagen oder brotlos zu werden.

Auf dem Lande, wo die Bevölkerung durchwegs ukrainisch war, kümmerte man sich gar nicht um Agrarreformen, derer der Bauernstand zu seiner Hebung dringend bedurfte, sondern man ließ ihn absichtlich immer mehr verkümmern, damit er gezwungen werde, seine Heimatscholle zu verlassen und entweder in den Städten Arbeit zu suchen, wo auf ihn die oben erwähnten Polonisierungsmethoden lauerten, oder aber nach Amerika auszuwandern und so die Zahl der ukrainischen Bevölkerung im Lande zu Gunsten des polnischen Elementes zu vermindern. Der von ukrainischen Bauern verlassene Grundbesitz wurde dann zwecks Kolonisierung des ukrainischen Teiles des Landes durch polnische Bauern verwendet.

In einem noch höheren Maße sollte denselben Zwecke eine planmäßige Parzellierung des im Laufe der Geschichte in polnische Hände geratenen Großgrundbesitzes im ukrainischen Ostgalizien dienen. Eine etwaige Parzellierung desselben an ukrainische Bauern, um dem unter ihnen herrschenden Mangel an Grund und Boden abzuhelpen, wurde als „Ueberlassung des polnischen Bodens in feindliche Hände“ bezeichnet und als „nationaler Verrat“ gebrandmarkt. Die genannte Parzellierung sollte ausschließlich dem Zwecke dienen, das ukrainische Land mit polnischen Ansiedlern zu kolonisieren, welche einerseits gegenüber der verarmten ukrainischen Bevölkerung einen wirtschaftlich

starken und entwicklungsfähigen Bauernstand darstellten, andererseits aber in Verbindung mit den polonisierten Städten eine für die polnische Politik günstige Bevölkerungsbasis bildeten, damit den Ukrainern die Möglichkeit entzogen werde, von Ostgalizien als von einem ukrainischen Gebiete zu sprechen und eine Ausgestaltung desselben zu einem ukrainischen autonomen Kronlande zu fordern.

So wurde das ganze Staatswesen im Lande: die politische Verwaltung, das Gerichtswesen, das Schulwesen — von der Landesautonomie und Selbstverwaltungseinrichtungen gar nicht zu sprechen — polonisiert und diente nur dem polnischen Interesse, welches sich gegenüber dem ukrainischen Volke in dem Bestreben äußert: dasselbe an der freien Entwicklung seiner Nationalität zu hindern wie auch auf dem Gebiete der materiellen Kultur zu unterdrücken und so auf ukrainische Kosten die polnische geistige und materielle Kultur gedeihen zu lassen und mit Hilfe derselben das ukrainische Volk (wie auch Juden und Deutsche) zu polonisieren.

Der Kampf dagegen war für das ukrainische Volk ungemein schwer. Bereits durch Wahlordnungen zu einer Minderheit sowohl im galizischen Landtage als auch in der galizischen Vertretung im österreichischen Reichsrate verurteilt, wurde es in beiden Vertretungskörpern von der polnischen Landesregierung durch die weltberühmt gewordenen „galizischen Wahlen“, die für die ukrainischen Wähler Verhaftungen, Verurteilungen und sogar Blutbäder bedeuteten, zu einer ganz unbedeutenden Gruppe reduziert, so daß sowohl im Landtage als auch im Reichsrate nur die polnische Vertretung als Landesvertretung galt.

Erst durch die demokratische Wahlreform 1907 kam das ukrainische Volk im österreichischen Reichsrate, wenn auch in einem nicht hinlänglichen Maße, zur politischen Geltung, und im galizischen Landtage mußte es bis in die letzte Zeit für eine weitaus nicht befriedigende Wahlreform kämpfen, die erst zu Beginn 1914 durchgeföhrt wurde.

Am besten charakterisieren die Lage des ukrainischen Volkes unter polnischer Herrschaft in Galizien die nachstehenden Worte des Führers der polnischen Sozialdemokratie in Galizien Ignaz Daszynski, welcher allerdings heute zu den radikalsten Verteidigern der polnischen Herrschaft über die ukrainischen Länder des ehemaligen Polenreiches gehört. Im Jahre 1899 hatte er noch den Mut gehabt auf dem Parteitage der österreichischen Sozialdemokratie zu Brünn zu erklären:

„Wir haben in Galizien fast $3\frac{1}{2}$ Millionen Ukrainer, die durch Schaffung der Provinz Galizien zu einer hoffnungslosen Minderheit herabgedrückt wurden..

„Die $3\frac{1}{2}$ Millionen Ukrainer bezahlen die ganze polnische Kultur im Osten Galiziens“.

VII.

Ostgalizien — ukrainisches Land.

Wie wir gesehen haben, ist das Kronland Galizien, wie es in den 1860-er Jahren von der österreichischen Regierung geschaffen wurde, keine geschichtlich-politische Einheit, sondern ein künstliches Neugebilde, dessen Schaffung dem Zwecke diente, einerseits die Herrschaft der Polen über das ukrainische Ostgalizien aufrechtzuerhalten, andererseits die Polen zu einem Machtfaktor in Österreich zu machen.

Auf welcher schwachen Grundlage die polnische Herrschaft im Lande basiert, beweist am besten die nationale Zusammensetzung der Bevölkerung des Landes. Das Kronland Galizien zählte im Jahre 1910 rund 8 Millionen Einwohner, darunter 44% Polen, 44% Ukrainer, 11% Juden und 1% Deutsche. Die Polen, die das Land politisch beherrschten, bilden demnach eine nationale Minderheit im Lande.

Berlegt man das Land in seine natürlichen, geschichtlich-nationalen Bestandteile, in ein polnisches Westgalizien und ein ukrainisches Ostgalizien, so sieht man erst, welches himmelschreiendes Unrecht die polnische Herrschaft im ukrainischen Ostgalizien bedeutet.

Wie oben dargestellt, bildete Ostgalizien im Laufe der Geschichte immer eine besondere Individualität. Zuerst war es ein Bestandteil des Kyjiwer Staates; sodann wurde es zum Zentrum des Staates Halysch-Wolodymyr; vom Polenreiche okkupiert, in welchem es bis zu dem Fall desselben sich als ein unterjochter Fremdkörper fühlte und auch als solcher galt, bildete es ein besonderes Regierungsgebiet desselben unter dem Namen „Ruthenische Wojewodschaft“; schließlich wurde es auf Grund „der historischen Rechte der ungarischen Krone“ anlässlich der Teilung Polens von Österreich erworben, wo es zwar gemeinsam mit den ebenfalls anlässlich der Teilung Polens, jedoch auf Grund anderer „Rechtstitel“ erworbenen polnischen Gebieten verwaltet wurde, wobei diese Verwaltungseinheitlichkeit aber nur als provisorisch galt und bei definitiver Organisation einer nach geschichtlich-national-

len Gesichtspunkten durchzuführenden Teilung in zwei besondere Provinzen Platz machen sollte, wofür die Teilungsprojekte 1847—1850, wie auch die bis jetzt bestehende Einteilung in zwei Oberlandsgerichtssprengel von Lemberg und Krakau, einen klaren Beweis liefern.

Obzwar es von allen ukrainischen Gebieten am längsten unter polnischer Herrschaft blieb, bewahrte Ostgalizien bis auf unsere Tage seinen ukrainischen Charakter. Ostgalizien ist ein echtes Bauernland. Die Bauernmasse ist — abgesehen von einer unbedeutenden Zahl der polnischen Kolonisten — durchaus ukrainisch. Die ostgalizischen Städte und Städtchen tragen zwar äußerlich polnischen Charakter, dieser ist aber ein künstliches Produkt, das mit der polnischen Herrschaft steht und fällt. Das Gros der Bevölkerung dieser Städte und Städtchen bilden die Juden. Denselben wird von der polnischen Bureaukratie, die in Galizien allmächtig ist, polnischer Charakter aufgezwungen, und so bildet die polnische Bureaukratie mit dem Judentum dasjenige Element, welches die ukrainische Bevölkerung in den ostgalizischen Städten und Städtchen majorisiert und diesen einen äußerlich polnischen Charakter verleiht. Verschwindet die polnische Herrschaft und deren Trägerin, die polnische Bureaukratie, so werden die Juden kein Interesse mehr daran haben, als Polen aufzutreten, und damit werden auch die ostgalizischen Städte und Städtchen ihren ihnen künstlich aufgezwungenen polnischen Charakter verlieren. Kommt das ukrainische Volk in Ostgalizien zur gebührenden politischen Geltung, wird die Verwaltung des Landes ukrainisch — so werden auch ostgalizische Städte und Städtchen, die jetzt künstlich geschaffene polnische Inseln inmitten des ukrainischen Bevölkerungsmeeres darstellen, ukrainisch werden.

Den ukrainischen Charakter des Landes bestätigen am besten folgende statistische Zahlen: Ostgalizien, welches ein Gebiet von 53.000 km² umfaßt, zählte im Jahre 1910 5,120.000 Einwohner, von denen 3,580.000 d. i. 70% Ukrainer, weiter 16% Polen, 12% Juden und 2% Deutsche waren. Die Ukrainer bilden also eine 70%-ige Mehrheit im Lande, die Polen eine 16%-ige Minderheit. Und eine solche Minderheit beherrscht, in Folge der Schaffung des autonomen Kronlandes Galizien, das ukrainische Land und Volk!

Die oben in allgemeinen Zügen dargestellte polnische Herrschaft im autonomen Kronlande Galizien hat zwar das ukrainische Volk schwer geschädigt, vermochte aber ihr Ziel, d. i. die vollständige Unterdrückung der nationalen Entwicklung des ukrainischen Volkes und Polonisierung des ukrainischen Landes ebensowenig zu erreichen, wie es die Polen überhaupt in den dem ehemaligen Polenreiche angehörenden ukrainischen Gebieten vermocht haben.

Dank der ihnen durch die österreichische Verfassung zuteilgewordenen Entwicklungsmöglichkeiten haben die galizischen Ukrainer auf jedem Gebiete des modernen Gesellschaftslebens große Fortschritte ge-

macht, die sie berechnen, für ihr Volk in der Reihe der Nationen der Kulturwelt einen gleichberechtigten Platz zu beanspruchen.

Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß Ostgalizien in dem letzten Viertel des XIX. Jahrhunderts und bis in unsere Tage hinein im Leben des ganzen ukrainischen Volkes eine besondere Rolle als das Zentrum des gesamten ukrainischen Nationallebens innehatte. Nachdem in Rußland durch den Ufas vom J. 1876 sogar die ukrainische Sprache als Schriftsprache verboten und somit der weitgrößte, über 30 Millionen zählende Teil des ukrainischen Volkes mundtot gemacht worden war, war Ostgalizien der einzige Teil der Ukraina geblieben, wo das ukrainische Volk seine Nationalität, wenn gleich nur im schweren Kampfe mit den Polen, entwickeln durfte. Diese Entwicklungsmöglichkeit ist auch von den Trägern der ukrainischen nationalen Idee sowohl aus der österreichischen wie auch aus der russischen Ukraina ausgenützt worden: im gemeinsamen Streben trachteten sie in Ostgalizien ein Entwicklungszentrum der ukrainischen Nationalkultur zu schaffen.

Wer sich die Mühe geben würde, den Stand der ukrainischen Nationalität sowohl in Österreich wie auch in Rußland genau zu studieren, würde erkennen, daß das ukrainische Volk im Laufe des XIX. Jahrhunderts in den schwersten Verhältnissen — in Rußland unter dem Drucke des zarischen Despotismus, in Österreich im Kampfe mit der polnischen Herrschaft — wirklich Großes geleistet hat. Es hat sich zur modernen Nation herausentwickelt, welche ohne Rücksicht auf die Staatsgrenzen, die ihr Land zerstückeln, sich als eine nationale Einheit fühlt und dem politischen Ideale moderner Nationen zustrebt: vereinigt, frei, selbständig unter den Nationen der Kulturwelt zu sein.

Daß diese Worte keine Übertreibung sind, bezeugen die neuesten Vorgänge im ehemaligen russischen Reiche, wo das ukrainische Volk die selbständige Ukrainische Volksrepublik gegründet hat, welche sowohl von der Petrograder Regierung und den westlichen Ententemächten, wie auch von den Mittelmächten anerkannt wurde.

Die Gründung der Ukrainischen Volksrepublik kann den bisherigen Bestrebungen des ukrainischen Volkes in Österreich nur neue Kraft verleihen. Bisher konnte man den Ukrainern in Österreich sagen: „So schlecht es euch auch geht, geht es euch hier in Österreich doch viel besser, als euren Brüdern in Rußland!“ Das war auch wirklich das Argument, mit welchem sowohl die österreichischen Staatsmänner als auch die polnischen Politiker alle ukrainischen Forderungen und Klagen abfertigten. Jetzt aber muß Österreich in seiner Politik gegenüber seinem Teile des ukrainischen Volkes damit rechnen, daß jenseits der Grenze die Ukrainische Volksrepublik besteht.

VIII.

Was mit Galizien nach dem Kriege werden soll.

Diese Frage ist grundsätzlich dahin zu beantworten, daß das in 1860-er Jahren geschaffene österreichische Kronland Galizien in seine natürlichen, d. i. geschichtlich-nationalen Teile, in ein polnisches und ein ukrainisches Gebiet zu zerlegen sei.

Dagegen erweist sich sowohl das Fortbestehen des Zustandes vor dem Kriege, wie auch noch mehr die Sonderstellung Galiziens einerseits als eine Vergewaltigung des Grundsatzes der nationalen Freiheit und ein himmelschreiendes Unrecht gegenüber dem ukrainischen Volke, andererseits aber auch als eine Gefährdung des Staates Oesterreich, welcher nur als Nationalitätenstaat, das heißt als staatlicher Verband freier Nationen fortbestehen und gedeihen kann.

Oesterreich hat nicht nur gegen den Grundsatz der nationalen Freiheit und gegen das ukrainische Volk Ostgaliziens, sondern auch gegen seine eigenen Interessen schwer gefehlt, indem es in den bei den Teilungen Polens erworbenen Gebieten gegenüber dem ukrainischen Volke die Politik des Polenreiches fortsetzte und durch Vereinigung zweier geschichtlich und national nicht nur verschiedenartiger, sondern seit Jahrhunderten einander feindselig gegenüber stehender Gebiete das autonome Kronland Galizien als eine Art polnisches Staatswesen geschaffen hat.

Die Folge davon war, daß einerseits die Zustände in Galizien, wo sich der nationale Kampf zwischen den Polen und Ukrainern derart verschärfte, daß er sich sogar in einem Attentat auf den polnischen Staatshalter Galiziens Grafen Andreas Potocki seitens des ukrainischen Studenten Sitschynskyj (1908) entlud, immer mehr in einen europäischen Skandal ausarteten, andererseits aber die Polen, aus ihrer Herrschaft in Galizien ungebührliche Kräfte schöpfend, dem Staate Oesterreich derart über den Kopf gewachsen sind, daß eine jede Wiener Regierung eigentlich von dem Willen der Polen abhängt und um deren Gunst werben muß.

Sollte nun die Sonderstellung Galiziens durchgeführt und Galizien zu einem polnischen Staatswesen im Rahmen Oesterreichs ausgestaltet werden, so würde Oesterreich gegenüber diesem polnischen Staatswesen nur Pflichten, dieses polnische Staatswesen aber im österreichischen Staatsverbande nur Vorrechte haben, was zur inneren Ordnung im Staate Oesterreich keineswegs beitragen dürfte.

Für das ukrainische Volk Ostgaliziens würde die Aufrechterhaltung des Kronlandes Galizien und in noch höherem Maße die Sonderstellung Galiziens bedeuten, daß Oesterreich sich endgiltig entschlossen hat, gegenüber dem ukrainischen Volke die Politik des ehemaligen Polenreiches fortzusetzen. Dieser Gedanke würde für die Haltung des ukrainischen Volkes gegenüber Oesterreich entscheidend sein.

Ungeachtet seiner bisherigen Politik zu Gunsten der Polen galt Oesterreich bisher für das ukrainische Volk doch als Befreier aus dem Joche des polnischen Königreiches und als Hort einer besseren nationalen Zukunft. Die Politik der österreichischen Ukrainer war bisher von der Ueberzeugung getragen, daß Oesterreich in seiner weiteren Entwicklung sich zu einem Nationalitätenstaate entwickeln wird, in welchem jedes Volk volle nationale Freiheit genießen wird.

Die Aufrechterhaltung des Kronlandes Galizien und noch mehr die Sonderstellung Galiziens müßte den österreichischen Ukrainern nahelegen, ihren bisherigen Standpunkt fallen zu lassen und ihre Aussichten auf eine bessere nationale Zukunft auf einem anderen Wege zu suchen.

Für die bisherige Politik der österreichischen Ukrainer war der Umstand mitbestimmend, daß das ukrainische Volk in Rußland von der zarischen Regierung mit der vollständigen Russifizierung bedroht war, so daß Oesterreich die einzige Stätte war, in der das ukrainische Volk seine Nationalität entwickeln durfte.

Das hat sich infolge der Revolution in Rußland grundsätzlich geändert. Das ukrainische Volk hat auf den Trümmern des Zarismus sein eigenes Staatswesen, die Ukrainische Volksrepublik geschaffen. Die russische Gefahr, welches Oesterreich zur einzigen Zufluchtstätte der ukrainischen Nationalität machte, ist damit ein für allemal überwunden worden. Oesterreich hat aufgehört als die einzige Zufluchtstätte der ukrainischen Nationalität zu gelten. Zum Zentrum des ukrainischen Nationallebens ist die Ukrainische Volksrepublik geworden.

Es ist klar, daß dieser Umstand auf die zukünftige Haltung der österreichischen Ukrainer einen entscheidenden Einfluß ausüben wird.

Sollten nun die österreichischen Ukrainer in dem bisherigen oder gar mit einer erweiterten Autonomie ausgestalteten Kronlande Galizien der polnischen Herrschaft endgiltig preisgegeben werden, dann würde das ukrainische Ostgalizien, von elementarem Drange erfaßt, seine Augen der Ukrainischen Volksrepublik zuwenden, welcher auch die Lage ihrer Volksgenossen jenseits der Grenze unmöglich gleichgiltig sein könnte.

Mit dem Programm einer Kreiseinteilung auf nationaler Grundlage innerhalb der gegenwärtigen Kronländer — wie es das Ministerium Seidler verkündete*) — kann die ukrainische Frage in Oesterreich keineswegs gelöst werden.

Bleibt das Kronland Galizien — sei es mit der bisherigen, sei es mit einer erweiterten Autonomie — weiter bestehen, so bleibt das Kronland weiter das Organ der polnischen Herrschaft, des polnischen Staatswesens, dessen Kennzeichen wären: polnische Landesstelle, polnische Landtagsmehrheit, polnische Vorherrschaft in Aemtern des Landes, Rechte der polnischen Sprache als Amtssprache u. s. w. Kurz gesagt, würde das Kronland Galizien die weitaus größere ukrainische geschichtlich-politische Einheit („Galizien und Lodomerien“) mit der kleineren polnischen („Großherzogtum Krakau und Herzogtümer Auschwitz und Zator“) zu einem Ganzen zu dem Zwecke vereinigen, damit die Polen ihre Herrschaft über dem ukrainischen Volke weiter aufrechterhalten könnten.

Während die polnischen Kräfte zwecks Beherrschung des ukrainischen Volkes zusammengefaßt werden, würde das ukrainische Volk dort, wo es in seiner uralten Heimat, im ukrainischen Galizien und Lodomerien eine Mehrheit bildet, die wohl berechtigt wäre, als politische Nation ihr Land selbst zu regieren, in mehrere Kreise zersplittert, welche insgesamt der polnischen Landesstelle, dem polnischen Staatswesen unterstellt würden. Gegenüber diesem polnischen Staatswesen wäre das ukrainische Volk nur eine nationale Minderheit. Der Umstand, daß diese nationale Minderheit in Kreisen die Organe ihrer nationalen Selbstverwaltung hätte, würde an ihrer staatsrechtlichen Stellung als nationale Minderheit im Kronlande nichts ändern; die Kreise würden eben nur den staatsrechtlichen Schutz ihrer Minderheitsrechte bedeuten.

Das ukrainische Volk in Oesterreich ist aber bestrebt, nicht etwa Minderheitsrechte innerhalb eines polnischen Staatswesens zu sichern, sondern die ihm aufgezwungene polnische Herrschaft gänzlich zu beseitigen und auf seinem Boden zu seinem Rechte als freie und unabhängige Nation zu gelangen.

Soviel über die ukrainische Frage für den Fall, sollte das Kronland Galizien weiter bestehen oder die verheißene Sonderstellung Galiziens durchgeführt werden.

*) Von einer eingehenden Bewertung dieses Programms sehen wir hier ab und wollen unsere Ansicht nur in folgender kurzer Bemerkung zusammenfassen: Wir sehen nicht ein, warum zwischen dem national einheitlichen Kreis und dem alle Nationen umfassenden Staat ein national gemischtes Kronland weiterbestehen darf. Die einzige „Existenzberechtigung“ des Letzteren scheint nur darin begründet zu sein, um den bisher herrschenden Nationen das Organ ihrer Herrschaft, als welches ihnen das Kronland diene, weiter zu belassen. Bei einer Kreiseinteilung auf nationaler Grundlage scheint uns nur das folgende Schema richtig zu sein: 1. ein national einheitlicher Kreis als Organ der lokalen Verwaltung, 2. eine die ganze Nation umfassende Vereinigung der national gleichartigen Kreise als Organ der nationalen Autonomie, 3. der alle Nationen umfassende Staat.

Sollte aber das Königreich Polen mit Galizien zu einem Polenreiche vereinigt werden, so glauben wir genügend dargetan zu haben, daß die Polen sowohl auf Ostgalizien wie auch auf andere dem ehemaligen Polenreiche angegliederte ukrainische Gebiete keinen rechtmäßigen Anspruch erheben können, daß somit die Einverleibung irgendwelcher ukrainischen Gebietsteile einem zu errichtenden Polenreiche eine Vergewaltigung des ukrainischen Volkes bedeuten würde.

Gegenüber einer solchen Vergewaltigung würde sich das ukrainische Volk aller Pflichten entbunden fühlen, welche die Zugehörigkeit zu einem Staate auferlegt, es würde einen Beschluß, laut welchem es einem Polenreiche ausgeliefert würde, nie anerkennen und sich vom ersten Moment an gegenüber einem so geschaffenen Polenreiche so verhalten, wie gegenüber einer feindlichen Macht, die es zu vergewaltigen trachtet.

Die Lösung des ukrainischen Problems in Oesterreich kann nur auf folgendem Wege erfolgen:

Zuerst ist das bisherige Kronland Galizien in seine natürlichen, d. i. geschichtlich-nationalen Teile zu zerlegen und somit das altukrainische Königreich Halysch-Wolodymyr als geschichtlich-nationale Einheit wiederherzustellen.

Die Ukrainische Parlamentarische Vertretung in Oesterreich hat es offen ausgesprochen, daß es dem höchsten Ideale der ganzen ukrainischen Nation entsprechen würde, das wiederhergestellte Königreich Halysch-Wolodymyr, als unteilbare und unveräußerliche Erbschaft der ukrainischen Nation, der Ukrainischen Volksrepublik einzuverleiben.

Die Verwirklichung dieses Ideals des ukrainischen Volkes setzt aber voraus, daß der Friede auf der Grundlage des vollen und unbeschränkten Selbstbestimmungsrechtes der Völker geschlossen werde.

Sollte dagegen zu einem Frieden mit den Staatsorganismen, die auf den Trümmern des Zarismus entstanden sind, lediglich auf der Grundlage „ohne Annexionen“ kommen, so ist das wiederhergestellte Königreich Halysch-Wolodymyr, vereinigt mit dem ukrainischen Teile der Bukowina und den sonstigen ukrainischen Gebieten der Monarchie, als eine besondere staatliche Individualität dem Habsburger Reichsverbande, beziehungsweise dem österreichischen Staatsverbande anzugliedern.

Also vorausgesetzt, daß die bisherigen ukrainischen Gebiete der Habsburger Monarchie auch nach dem Friedensschluß in deren Reichsgrenzen verbleiben werden, ist die Lösung des ukrainischen Problems in der Monarchie nur durch Gründung eines ukrainischen Staatswesens im Rahmen der Monarchie zu erzielen, denn nur in solchem Falle wird sich das ukrainische Volk der Monarchie im Vergleich mit seinen Volksgenossen in der Ukrainischen Volksrepublik nicht benachteiligt, sondern gleichgestellt fühlen.

Lemberg, den 31. Dezember 1917.



H-129840

Von demselben Verfasser während des Krieges erschienen:

Die russische Propaganda und ihre polnischen Gönner in Galizien. Wien, Oktober 1914. 55 Seiten.

Dokumente des polnischen Russophismus. Mit einer Einleitung: Die russische Propaganda und ihre polnischen Gönner in Galizien. Berlin, Jänner 1915. 228 Seiten.

Die Schaffung einer ukrainischen Provinz in Österreich. Berlin, Juni 1915. 79 Seiten.

Wie die Polen ihre Freiheit verstehen. Berlin, November 1915. 50 Seiten.

Die revolutionäre Ukraine. Ukrainische Bestrebungen und Errungenschaften inmitten der Revolution in Rußland. Wien, Juni 1917. 15 Seiten.

Die Polen und die ukrainische Frage. Wien. 1917. 44 Seiten.

„Ukrainische Korrespondenz“

Herausgeber: Obmann des ukrainischen Nationalkomitees **RR.-Abg. Dr. Konstantin Lewytskyj.**
Verantwortlicher Schriftleiter: **RR.-Abg. Wladimir von Schilling-Singalewskyj.**

**Einziges ukrainisches Blatt
in deutscher Sprache.**

Erscheint 4-mal monatlich.

Schriftleitung: Wien, XV. Costagasse 7/10.

Verwaltung:

Wien, XVII. Karl-Ludwigstraße 3/15.

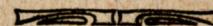
**Bezugspreise samt Zustellung:
halbjährig K 6.—, jährlich K 12.—.**

Wiederherstellung des Königreiches Halntsch-Wolodymyr.

**Galizien und das ukrainische Problem
in Österreich.**

Von

Dr. jur. Michael Lozynskyj.



Preis K 1.50.

Lemberg.

Jänner 1918.

Druck von „Dilo“, Lemberg, Ringplatz Nr. 10.

151988